

Aufnahme von Behördenmitgliedern in die BVK

In diesem Merkblatt erfahren Sie, welche Bedingungen Behördenmitglieder für die Aufnahme in die BVK erfüllen müssen.

Kreis der Versicherten

Die «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» ist die Pensionskasse des Personals des Kantons sowie des Personals von über 500 der BVK angeschlossenen Arbeitgebern. Die BVK versichert angeschlossene Personen gegen den Einkommensverlust infolge Alter, Invalidität und Tod.

Nachfolgende Ausführungen gelten nur für Behördenmitglieder. Für Behörden- und Gerichtsdolmetscher/-innen bestehen separate Merkblätter.

Unter welchen Voraussetzungen werde ich in die BVK aufgenommen?

Behördenmitglieder werden in die BVK aufgenommen (d.h. in der BVK versichert), wenn der Beschäftigungsgrad mindestens 30% beträgt. Dies unter der Voraussetzung, dass das auf ein Jahr hochgerechnete Einkommen, das Sie als Behördenmitglied erwirtschaften, mehr als CHF 20'880 beträgt (Stand 2012).

Bei Behördentätigkeiten, die weniger als ein Jahr dauern, wird dieses Mindestsalär entsprechend der Anstellungsdauer anteilmässig reduziert. Dazu ein Rechenbeispiel:

Sie verdienen während einer viermonatigen Anstellung CHF 20'000.

Sie werden in die BVK aufgenommen, weil die jährliche Eintrittsschwelle von CHF 20'880 ebenfalls auf vier Monate heruntergerechnet wird. Sie beträgt somit nur noch CHF 6'960 (CHF 20'880 / 12 Monate x 4 Monate).

Kleinere Arbeitspensen gelten als Nebenbeschäftigung und werden nicht versichert.

Ich bin bereits in einem Teilzeitpensum bei der BVK versichert. Kann ich meine Behördentätigkeit mit versichern?

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Dies unter der Einschränkung, dass der Beschäftigungsgrad zur Zeit der Aufnahme der Behördentätigkeit **weniger** als 100% beträgt und der Arbeitgeber damit einverstanden ist, eine Behördenentschädigung von weniger als jährlich CHF 20'800 anzumelden.

Wie wird das anrechenbare Einkommen berechnet?

Behördenentschädigungen bestehen meist aus Pauschalen und Sitzungsgeldern. Beide werden von der BVK als Einkommen angerechnet. Entschädigungen von Spesen (auch wenn diese pauschal ausgerichtet werden) werden nicht berücksichtigt. Grundsätzlich gilt als anrechenbarer Lohn der AHV-beitragspflichtige Jahreslohn.

Gibt es Ausnahmen bei der Aufnahme?

Ja. Selbst wenn Ihr Einkommen die Eintrittsschwelle erreicht, werden Sie in folgenden Fällen nicht versichert:

- Die Anstellung erfolgte für höchstens drei Monate.
- Sie üben lediglich eine Nebenbeschäftigung aus **und** sind im Hauptberuf obligatorisch einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen **oder** sind selbständig erwerbstätig (Formular «Erklärung Nebenerwerb/Haupterwerb»).
- Sie erhalten von der eidgenössischen Invalidenversicherung eine volle Invalidenrente.

Wie sieht eine typische Konstellation aus, die zur Versicherung eines Behördenmitglieds führt?

Typischerweise handelt es sich um Personen, die ...

1. sozialversicherungsrechtlich keiner beruflichen Erwerbstätigkeit nachgehen, oder
2. nebst ihrer Behördentätigkeit nur einem Nebenerwerb nachgehen, der jährlich weniger als CHF 20'880 AHV-pflichtiges Einkommen einbringt. Diese Personen sind in der Folge noch keiner beruflichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen.

Kann durch meine Behördentätigkeit der bei der BVK versicherte Beschäftigungsgrad 100% übersteigen?

Nein, das ist nicht möglich. Behördenmitglieder, die bereits einen Beschäftigungsgrad von 100% bei der BVK versichert haben, können ihr Einkommen aus der Behördentätigkeit nicht zusätzlich bei der BVK versichern.

Ist die Versicherung für Behördenmitglieder freiwillig?

Nein. Sofern Sie die Bedingungen für die Aufnahme erfüllen, ist die Versicherung für Behördenmitglieder zwingend.

Ein typisches Beispiel: Ein Mitglied des Gemeinderates, das aus dieser Tätigkeit eine AHV-pflichtige Entschädigung von mehr als CHF 20'880 erzielt (bei 100% Beschäftigung) und keinen anderen Haupterwerb hat, weder selbstständig noch unselbstständig, **muss** in der BVK versichert werden.

Wie wird die Versicherungspflicht eines Behördenmitgliedes abgeklärt?

Es ist Pflicht Ihres Arbeitgebers abzuklären, ob Sie die Aufnahmekriterien in die BVK erfüllen. Die BVK stellt zu diesem Zweck das Formular «Erklärung Nebenerwerb/Haupterwerb von Behördenmitgliedern» zur Verfügung. Sie finden dieses auf unserer Website www.bvk.ch unter Downloads ⇒ Formulare. Falls Sie die Fragen 3 oder 4 ankreuzen und zudem eine AHV-pflichtige Entschädigung von mindestens CHF 20'880 erzielen, muss uns Ihr Arbeitgeber Ihre Aufnahme anhand des Formulars «Aufnahme in die BVK» melden.

Was müssen Selbständigerwerbende im Nebenerwerb beachten, die bei der BVK angemeldet werden?

Selbständigerwerbende, die bisher nicht einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen waren, konnten jährlich bis zu CHF 33'408 (Stand 2012) oder maximal 20% des Erwerbseinkommens steuerbegünstigt in die Säule 3a einzahlen. Nach der Aufnahme in die BVK gilt der Maximalbetrag von CHF 6'682 (Stand 2012). Dafür entstehen normalerweise steuerbegünstigte Einkaufsmöglichkeiten in der BVK.
